Sponsoring-Vereinbarung

zwischen

Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch Senatskanzlei Hamburg Hermannstraße 15 20095 Hamburg (im Folgenden "Hamburg" genannt)

und

Eppendorf SE

Barkhausenweg 1 22339 Hamburg

vertreten durch

(im Folgenden "Sponsor" genannt)

Präambel

Hamburg richtet in der Zeit vom 20. bis einschließlich 26. November 2023 in Hamburg die Veranstaltungsreihe "India Week Hamburg" aus. Geplant sind ungefähr 70 Veranstaltungen. Der Sponsor möchte diese Veranstaltung finanziell fördern und verspricht sich von der Unterstützung gleichzeitig positive Auswirkungen auf sein Image und seine Außendarstellung. Hamburg begrüßt das finanzielle Engagement für dieses bedeutsame Projekt außerordentlich.

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkung und der "Rahmenrichtlinie über Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen für die Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und ihre Mehrheitsbeteiligungen (Rahmenrichtlinie Sponsoring – Spo-RahmenRL)" vom 27. Feb. 2007, in der Fassung vom 12. November 2013, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Leistung(en) des Sponsors und ihre Fälligkeit

- (1) Der Sponsor wird Hamburg für die Durchführung der India Week Hamburg 2023 zweckgebunden insgesamt 5.000,00 Euro zur Verfügung stellen. Die Einnahmen aus dem Sponsoring werden dem Gesamtbudget der India Week Hamburg 2023 zugeführt und sind grundsätzlich für alle Ausgaben der genannten Veranstaltung deckungsfähig.
- (2) Die Zahlung wird mit Abschluss dieses Vertrages und vier Wochen nach Rechnungseingang an den Sponsoren fällig. In der Rechnung befinden sich die Zahlungsinformationen und die Bankverbindung sowie eine Rechnungsnummer, die bei der Überweisung anzugeben ist.

Leistung(en) Hamburgs

- (1) Hamburg verpflichtet sich zur Durchführung folgender Maßnahmen:
 - Der Sponsor erhält für die Laufzeit dieser Vereinbarung den Namen "Offizieller Sponsor der India Week Hamburg 2023".
 - Abbildung des von dem Sponsor vorab freigegebenen Sponsoren-Logos auf gedruckten Publikationen der India Week Hamburg 2023 (z.B. Poster, Plakate, Postkarten, Busbeklebung).
 - Abbildung des von dem Sponsor vorab freigegebenen Sponsoren-Logos in digitalen Medien (z.B. Website, Social Media Seiten) ausschließlich in Zusammenhang mit der Bewerbung der India Week Hamburg 2023.
 - Einseitige Anzeige des Sponsors im digitalen Programmheft der India Week Hamburg 2023, die vor Veröffentlichung durch Sponsor freizugeben ist.
 - Verlinkung des von dem Sponsor vorab freigegebenen Sponsoren-Logos auf der Website der India Week Hamburg 2023.
 - Benennung des Sponsors in den Pressemitteilungen des Senats über die India Week Hamburg 2023.
 - Zwei Einladungen zum Senatsempfang der India Week Hamburg am 20.11.2023 um 18:00 Uhr im Hamburger Rathaus.
- (2) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich ggf. über gleichwertige Alternativen zu verständigen.
- (3) Darüber hinaus erhält der Sponsor von Hamburg das Recht, in eigenen Publikationen in gleicher Weise ohne besondere Hervorhebung auf Wert und Umfang seiner Sponsorenleistung hinzuweisen.
- (4) Jegliche Logo-Nutzung, die über den unter Absatz 1 benannten Umfang und/oder die über den üblichen und zu erwartenden Umfang eines Veranstaltungs-Sponsorings (Abbildung gemeinsam mit allen weiteren Sponsoren) hinaus geht, ist durch den Sponsor gesondert freizugeben.

§ 3

Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

- (1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass Hamburg durch die Verwendung eines überlassenen Firmennamens/-logos keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte des Sponsors.
- (2) Der Sponsor erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, die Tätigkeiten Hamburgs zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele des Sponsors die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen.
- (3) Hamburg versichert, dass es alleinige Inhaberin der Nutzungsrechte an der gesponserten Veranstaltung ist und keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder werden.

Beteiligung weiterer Sponsoren bzw. Dritter

- (1) Es steht Hamburg frei, weitere Verträge mit gleichberechtigten Sponsoren abzuschließen, auch wenn diese Wettbewerber des Sponsors sind.
- (2) Beteiligt der Sponsor Dritte an der Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistung, bedarf es dazu der vorherigen Zustimmung (schriftlich oder per E-Mail) Hamburgs.

§ 5

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag endet mit Abschluss der gesponserten Veranstaltung, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

§ 6

Öffentlichkeitswirksamer Hinweis Hamburgs auf seine Veranstaltung

- (1) Hamburg wird durch geeignete Maßnahmen auf die gesponserte Veranstaltung aufmerksam machen.
- (2) Als solche geeigneten Maßnahmen gelten insbesondere Vorankündigungen im Internet, Hörfunk, in den Printmedien sowie auf Plakaten.

§ 7

Nebenkosten

Entstehen bei der Durchführung der in §§ 1 und 2 genannten Leistungen Kosten, werden diese vom Sponsor getragen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass Hamburg gegenüber dem Sponsor insbesondere mit der Rechtseinräumung nach § 2 keine steuerbaren Leistungen bewirkt, die der Umsatzsteuer unterliegen. Bei einer davon abweichenden Beurteilung gilt die nach § 1 vereinbarte Summe als Nettobetrag. Die auf ein mögliches Entgelt entfallenden Umsatzsteuern werden vom Sponsor zusätzlich über die vereinbarte Summe hinaus an Hamburg gezahlt.

Im Falle der Umsatzsteuerpflicht wird Hamburg dem Sponsor eine Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes erteilen.

§ 9

Gewährleistung und Haftung

(1) Hamburg übernimmt keine Gewähr für die vom Sponsor verfolgten Ziele, insbesondere für den Werbeerfolg.

- (2) Die Haftung Hamburgs aus diesem Vertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers.
- (3) Der Sponsor haftet für die von ihm zu erbringenden Sach-, Dienst- und sonstigen Leistungen.

§ 10

Informationspflichten

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister/Transparenzportal veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung im Informationsregister/Transparenzportal, kann der Vertrag auch Gegenstand von Auskunftsanträgen sein.
- (2) Der Sponsor erklärt sich damit einverstanden, dass folgende Angaben im Zusammenhang mit der Sponsoringmaßnahme gemäß Nr. 10 Spo-RahmenRL im Internetangebot der Freien und Hansestadt Hamburg (aktuell unter www.hamburg.de/sponsoring) im Rahmen des Halbjahresberichtes über die von der Senatskanzlei angenommenen privaten Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden und mäzenatischen Schenkungen ab 5.000 Euro im Einzelwert veröffentlicht werden: Name und Sitz des Sponsors, Zuwendungsform (Geld-/Sach-/Dienstleistung), Wert des Sponsorings, Höhe etwaiger Folgekosten für die Behörde, Verwendungszweck.

§11

Rücktritt und Aufschub der Wirksamkeit

Im Hinblick auf § 10 Absatz 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister/Transparenzportal wirksam.

Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrages im Informationsregister/Transparenzportal vom Vertrag zurücktreten, wenn Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für Hamburg unzumutbar ist.

§ 12

Kündigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - wenn die gesponserte Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann. Beide Vertragspartner sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung regelmäßig zumutbar ist; oder

- ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag auch nach Aufforderung (schriftlich oder per E-Mail) unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt, oder
- im Falle der Änderung der Gegenleistung gemäß § 2 Absatz 1 eine Verständigung nach § 2 Absatz 2 nicht erreicht wird und die Änderung für den Sponsor nicht zumutbar ist.
- (2) Die Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform analog § 126b BGB (insbesondere E-Mail, in der jeweils die Person des Erklärenden genannt wird).

§ 13

Rechtsfolgen bei Kündigung

Im Falle der Kündigung des Vertrages hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 1 Absatz 1, sofern der die Kündigung nicht zu vertreten hat. Hat Hamburg im Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, hat Hamburg Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist Hamburg zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

§ 14

Vertragsänderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform analog § 126b BGB (insbesondere E-Mail, in der jeweils die Person des Erklärenden genannt wird). Das gilt auch für eine Änderung der Schriftbzw. Textformklausel. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

§ 15

Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenen Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich der Sitz des Sponsors.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

§ 16

Verantwortliche Ansprechpartner

Der verantwortliche Ansprechpartner auf Seiten des Sponsors ist für Hamburg ist dies

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Hambry, 25, 8, 2023	Hamburg, 25.08.2023
(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift für Hamburg)	(Unterschrift für den Sponsoren)